

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 52=72 (1906)

Heft: 17

Artikel: Revision des Infanterie-Reglements

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-98291>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

LII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXII. Jahrgang.

Nr. 17.

Basel, 28. April.

1906.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

Inhalt: Revision des Infanterie-Reglements. — Der neue französische Nationalverteidigungsrat. — Das Problem einer Landung in England. — Einiges über Schützengräben. — Eidgenossenschaft: Ernennungen. Der letzte Elgger. Verbrauch der Handfeuerwaffen-Munition. — Ausland: Deutschland: Nachfolger von General Stötzer. Ausbildung der Offiziere des Beurlaubtenstandes. — Frankreich: Erlass des Kriegsministers an die Korpskommandanten. Alpenmanöver. Reiterleistungen. — England: Ausbildung der Infanteriereservisten.

Revision des Infanterie-Reglements.

W. Die „Militärzeitung“ hat in ihrer letzten Nummer berichtet, wie in Deutschland die Neubearbeitung des Infanterie-Reglements organisiert ist. An der Spitze der Arbeit steht der kommandierende General des XIV. Armeekorps, vier Subkommissionen arbeiten, an deren Spitzen zwei weitere Armeekorpskommandanten, ein Divisionär und ein Brigadekommandant stehen. Die Subkommission, welche den Abschnitt „Gefecht“ zu behandeln hat, wird präsiert vom kommandierenden General des III. Armeekorps, welcher früher Generalquartiermeister im Grossen Generalstab war und von dem es heisst, er hätte bei der neulichen Vakanz der Stelle Generalstabschef der Armee werden können; er gilt für einen der bedeutendsten Generale der Armee. Unter ihm arbeiten ein Divisionär und ein General und zwei Obersten von Generalstab. Nur in der Subkommission, welche die Einzelausbildung und die Ausbildung bis zur Kompagnie in der geschlossenen Ordnung zu bearbeiten hat, findet sich ein Major, in einer andern dann noch ein Oberstleutnant, alle andern Kommissionsmitglieder sind Generale oder Regimentskommandanten. Die „Militärzeitung“ hat weiter noch berichtet, welche bedeutenden Hilfsmittel den Kommissionen für ihre Arbeit zur Verfügung gestellt worden sind.

Auch bei uns ist eine Neubearbeitung des Infanterie-Reglements im tun. Unsere Verhältnisse erlauben nicht, für diese Arbeit im gleichen Mass, wie dies in Deutschland geschehen ist, die höheren Truppenführer in Anspruch zu nehmen, wir werden eine solche Arbeit immer vorwiegend den Instruktoren anvertrauen müssen,

denen im allgemeinen höhere Sachkenntnis als den Truppenoffizieren zu Gebote steht. Aber trotzdem möchte ich die Ansicht aufstellen, dass in dem vorwiegend oder fast ausschliesslich zur Geltung kommenden Instruktorenstandpunkt bei Bearbeitung gerade dieses Reglementes eine gewisse Gefahr liegt für den frischen und vorurteilslosen Geist, in dem dies Reglement verfasst sein soll. Das ist etwas, das der ausschliesslichen Lehrertätigkeit in jedem Beruf anhaftet, dass man überall lehrhaft ist; dies Reglement ist aber kein Schulbuch zum Lernen in der Schule, sondern die Anleitung zum Handeln im Feld. Derjenige, dessen Beruf ist, andere zu überwachen und anzuleiten, damit sie keine Verstösse gegen die Vorschriften machen, wird leicht kleinlich pedantisch; ich erinnere mich an Beschlüsse der Kreisinstruktorenkonferenzen aus vergangenen Jahren, die beweisen, wie leicht das möglich ist. So hätte ich gemeint, dass in grösserer Zahl, als dies der Fall ist, Truppenoffiziere zur Beratung dieses Reglements hätten zugezogen werden können und dass das dann solche hätten sein müssen, die das unter unseren Verhältnissen grösstmögliche Mass von Erfahrung besitzen.

Man kann mir nun entgegenhalten, dass die Zahl der Milizoffiziere, welche genügend Erfahrung und ein durch diese gereiftes Urteil besitzen, nicht gross sei. Aber meine Ansicht geht durchaus nicht dahin, die Truppenoffiziere sollten sich aktiv bei der Festsetzung dessen beteiligen, was zum System der Ausbildung gehört, wohl aber bei der Festsetzung der taktischen Grundsätze. Auf diesem Gebiet haben unsere Instruktoren, ausgenommen für die ganz kleinen Ver-

hältnisse, Kompagnie und allenfalls noch Bataillon, nicht grössere, sondern eher noch geringere selbstgemachte praktische Erfahrungen als die andern Offiziere, weil nach den bisherigen Anschauungen über die Stellung der Instruktoressen diese noch weniger als die andern Gelegenheit haben, selbst zu führen. So sind auch ihre Kenntnisse hierüber nur theoretisch erworbene und wenn dieselben denn auch vollkommener und grössere sind, als die der meisten Truppenoffiziere, deren Lehrer sie sind, so bleiben sie doch nur theoretische Kenntnisse und es ist nicht gut, wenn die Grundsätze der Gefechtsführung vorwiegend durch das Denken der Theoretiker hierüber bestimmt werden.

Der Bericht über die Art, wie die deutsche Kommission arbeitet, führt auch die zahlreichen und grossen Hilfsmittel an, die ihr zur Verfügung stehen. Die aus Praktikern von hoher militärwissenschaftlicher Bildung und grosser Erfahrung zusammengesetzte Kommission hat als Vorarbeit durchstudiert die neuesten Reglemente anderer Armeen, die wichtigsten Erscheinungen auf dem Gebiet der taktischen Literatur und das umfangreiche, wertvolle, vom Grossen Generalstab bereits gesichtete Material, das von sieben Offizieren auf dem mandtschurischen Kriegsschauplatz gesammelt worden ist. Das Lehrbataillon und die Infanterieschiessschule, sowie einzelne Truppenteile standen seit Januar zu praktischen Versuchen zur Verfügung. Es darf auch angenommen werden, dass die Armeekorps-, Divisions- und Regimentskommandanten, welche der Kommission angehören, schon bei ihren eigenen Truppen mit ihren Ideen Versuche gemacht haben, bevor sie damit vor die Kommission gelangten. Auf diese Art sind alle in Erwägung gezogenen Abänderungsvorschläge am bestehenden Reglement von den Antragstellern selbst zuerst praktisch erprobt worden, bevor sie der Meinungsäusserung der andern Kommissionsmitglieder und einer nochmaligen Erprobung unterstellt wurden. — So ist alles mögliche geschehen, damit nichts Unreifes und nichts in der Praxis Undurchführbares oder sich anders Erweisendes ins Reglement hineinkommt. Die vorausgegangene Verarbeitung des Grossen Generalstabes der Berichte von sieben Offizieren auf dem Kriegsschauplatz und die Persönlichkeit der Kommissionsmitglieder sichert, dass keine vorschnellen Schlüsse aus dem eben beendeten Krieg abgeleitet werden und zu Vorschriften im Reglement führen, die nicht einwandfrei sind.

Mit gleicher Gründlichkeit das neue Reglement vorzubereiten, ist unter unseren Verhältnissen leider nicht möglich. Mit dem Hinweis auf diese Tatsache komme ich zu dem, weswegen

ich die Feder ergriffen habe. Ich meine, man sollte mit der Vollendung unseres Reglements warten, bis das neue deutsche Reglement erschienen und so wie dies der Fall ist, dasjenige, was man im Sinn hat für uns vorzuschreiben, an der Hand der neuen deutschen Vorschriften einer nochmaligen Prüfung unterziehen.

Mit dieser Meinung soll nicht gesagt sein, dass unser Reglement eine Kopie sein solle des deutschen Reglements, wobei Änderungen und Zutaten, wie so oft schon geschehen, den Hauptzweck haben, das Werk als eigene Arbeit erscheinen zu machen. Bei unserer kurzen Ausbildungszeit darf man niemals einfach die Vorschriften für die Ausbildung in einer stehenden Armee nehmen und an diesen abschneiden und anflücken, bis man glaubt, der fremde Rock passe jetzt für unsern kleinen Körper. In den Vorschriften für das Ausbildungsverfahren müssen wir ganz originell sein, diese müssen das gleiche Ziel, wie die stehende Armee, im Auge habend, unseren Verhältnissen ganz auf den Leib geschnitten sein. Aber in den Vorschriften für das Gefechtsverfahren müssen wir trachten, uns grossen fremden Vorbildern möglichst zu nähern, da müssen wir nicht den Wunsch haben, originell zu sein und die sorgfältige Prüfung und Erwägung dessen, was dort als richtig und gut erkannt ist, hat gar keinen andern Zweck, als zu untersuchen, wie weit dieses auch als Vorschrift für uns aufgestellt werden kann.

Das hat seinen Grund darin, weil es uns in unseren Verhältnissen unmöglich ist, bevor wir unser eigenes Denken als Vorschrift aufstellen, gleich gründliche Erfahrungen gesammelt zu haben. Für uns wird es immer eine Ausnahme sein, dass wir bei Aufstellung taktischer Grundsätze andern vorausgehen können. Wenn neue Waffen oder Kriegslehren eine grössere oder kleinere Umwälzung der taktischen Grundsätze veranlassen, so zwingen unsere Verhältnisse zum Abwarten, bis sich diese geklärt haben und in den besten neuen Vorschriften anderer Armeen das reine, klare Extrakt der veränderten Anschauungen zu Tage tritt. Dann sollen wir nicht einfach annehmen und kopieren, aber vorurteilslos prüfen.

In solchem Abwarten liegt keine Gefährdung der Kriegsbereitschaft und Gefechtstüchtigkeit auf jeden Fall eine geringere, als wenn man sich gestützt auf nur ungenügende Erfahrungen übereilt. Dasjenige der bestehenden Vorschriften, das bei den veränderten Verhältnissen absolut falsch und verderblich geworden ist, wird sich sofort erkennen lassen, auch wenn noch nicht die Lehren aus der neuen Bewaffnung oder aus der Kriegserfahrung abgeklärt sind. Nur um das Abstellen von diesem absolut Falschen

handelt es sich gleich, ist dies geschehen, dann kann man ganz ruhig mit dem Übrigen abwarten, bis die Lehren sich geklärt haben. Dieses Abstellen bedarf nicht einmal unbedingt eines Befehls oder bezüglicher Instruktion; dass das durch die Praxis ganz von selbst geschieht, ist sicher, wo Selbständigkeit herrscht und Ausbildung und Dienstbetrieb auf der geistigen Höhe ihrer Aufgabe stehen; dass aber hierbei nicht über die Grenze des Notwendigen und Erlaubten gegangen wird und jeder nun was ihm gefällt ändert und anders macht und die reglementarischen Vorschriften einfach missachtet, das braucht dort nicht gefürchtet zu werden, wo Disziplin, die notwendige Ergänzung und die Bremse der Selbständigkeit, zu Hause ist.

In dem neulichen Bericht über das neue deutsche Infanterie-Reglement wird gesagt, die Kommission sei mit ihrer Arbeit fertig, somit kann es nicht mehr lange dauern, bis das Reglement herauskommt. Aber auch wenn noch einige Zeit darüber hingehen würde, so glaube ich doch, dass wir mit der Vollendung des unsern warten sollten, bis dies der Fall ist. In dieser Verzögerung erblicke ich keinen grossen Nachteil, denn die taktischen Vorschriften unseres bestehenden Reglements sind so elastisch, dass keine als absolut falsch, auch unter veränderten taktischen Anschauungen, erkannt werden muss und was ungenügendes und unrichtiges in andern Kapiteln vorhanden, ist zum grossen Teil schon lange durch die Praxis korrigiert oder ergänzt. Diese Darlegungen haben nichts zu tun damit, dass auch nach meiner Überzeugung ein neues Infanterie-Reglement notwendig ist und sobald wie möglich kommen sollte.

Der neue französische Nationalverteidigungsrat.

Eine wichtige Massregel wurde in Frankreich damit getroffen, dass ein neues Dekret einen oberen Rat der Nationalverteidigung schuf. Die jetzt bekannt gewordenen Einzelheiten dieses Dekrets zeigen deutlich, dass jene neue, auf Sicherstellung der politisch-militärischen Aktion Frankreichs, unter der Kontrolle des Präsidenten, abzielende Institution mindestens geeignet ist, eine der ernstesten Unzuträglichkeiten zu beseitigen, die bisher die französische militärische Politik kennzeichneten. Die Ereignisse der beiden letzten Jahre haben eine Lehre für Frankreich gezeitigt, die der Berichterstatter über das Kriegsbudget in der Kammer, Herr Klotz, folgendermassen formuliert: „Der wichtige Punkt, auf den es für uns ankommt, ist der, dass Frankreich eine auswärtige Politik verfolgen muss, die mit seiner militärischen Stärke übereinstimmt oder vielmehr

über die für seine auswärtige Politik erforderlichen militärischen Kräfte verfügen muss.“

Niemandem, der sich der 48-stündigen Panik erinnert, die die französische Kammer beim Sturz Delcassé's ergriff, wird der Sinn dieser Worte entgehen. In Verfolgung dieser durch Herrn Klotz deutlich bezeichneten Idee gibt das neue Dekret dem Minister des Auswärtigen im oberen Verteidigungsrat Sitz und Stimme. Man bezweckt damit, dass der Minister bei den Beratungen dieser Körperschaft den Stand der französischen Streitkräfte erfährt und daher, wenn dies nötig wird, entweder seinen eigenen Eifer zu zügeln oder den seiner Kollegen vom Kriegs-, Marine- und Kolonialamt anzufeuern vermag.

Die allgemeinen Ziele der neuen Institution werden im „Journal officiel“ wie folgt definiert: „Die Verteidigung des französischen Gebiets, sowohl des Inlands wie der Kolonien, hängt von den drei Ministerien des Krieges, der Marine und der Kolonien ab, von denen jedes Departement besondere Funktionen hat und für sich den Kammern verantwortlich ist. Diese drei Ministerien sind berufen, beständig zusammen zu wirken und die Übereinstimmung ihrer Bemühungen ist im Kriegsfall unerlässlich, mögen die Operationen in Europa oder ausserhalb desselben stattfinden. Die Entwicklung der nationalen Interessen in der gesamten Welt und die Erfahrungen der jüngsten Jahre haben die absolute Notwendigkeit dargetan, einen zentralen Organismus zu schaffen, um die Einheit der Ziele und der Aktion sicher zu stellen.“

Die neue Massregel, die aus der Initiative des Ministers Etienne hervorging, hat eine weitere Besonderheit. Denn die hauptsächlich militärischen Elemente im oberen Verteidigungsrat haben nur eine beratende Rolle zu spielen. Im Fall gewisser Ereignisse ist daher, französischer Ansicht nach, fortan nicht nur die Einheit der Aktion Frankreichs gesichert, sondern auch die Einheit der Verantwortlichkeit der Regierung, was unter dem bisherigen System nicht möglich war. Immerhin bedarf der neue Verteidigungsrat sehr der Bewährung in der Praxis und repräsentiert in seiner vielköpfigen Zusammensetzung auch nicht annähernd die Einheitlichkeit der in der Person eines obersten Kriegsherrn und Herrn über Krieg und Frieden verkörperten zentralisierten Leitung der auswärtigen und militärischen Politik eines monarchisch-konstitutionellen Staates, wie z. B. das deutsche Reich.

Das Problem einer Landung in England.

Die in der englischen Presse mit gewaltiger Reklame auf den Markt gebrachte Schrift: „The invasion of 1910“, behandelt eine deutsche